

Verordnung der Gemeinde Böbing über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 16.12 2019

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG -) erlässt die Gemeinde Böbing folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Böbing.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Hecken, Mauern, Zäunen, Einfriedungen, Geländern, Pfosten, Licht- und Telegrafmasten, Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, Ständern und Schaukästen angebracht werden.
- (2) **1Das Anbringen von Plakaten, Anschlägen jeglicher Art sowie das Aufstellen von Plakatständern bedarf immer einer Genehmigung der Gemeinde Böbing.**
2Ausgenommen sind hiervon Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen, wenn sie nicht länger als vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin aufgehängt werden und die Plakate anderer nicht überhängt werden, solange diese noch aktuell sind.
- (3) Plakatständer dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen aufgestellt werden. Die Anzahl der Anschläge ist **auf 2 Stück** je Veranstalter begrenzt.

- (4) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 3 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen in Schaufenstern, die auf Veranstaltungen, insbesondere von örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen, hinweisen.
- (2) Ausgenommen sind auch Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder an sonstigen kirchlichen Einrichtungen.
- (3) Von der Beschränkung nach § 3 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere auf beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:

Für

- a) die jeweils zu den Wahlen oder Abstimmungen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen
 - Bundestagswahlen
 - Landtagswahlen
 - Kommunalwahlen

jeweils sechs Wochen vor dem Wahltermin,

je 4 Plakate je Partei/je Wählergruppe

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden jeweils sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung wieder entfernt werden.

- (4) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden.
- (5) Im Übrigen kann die Gemeinde – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden. Die Gemeinde kann solche Gestattungen gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr

erteilen und mit Auflagen oder Bedingungen verbinden sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Auf Antrag kann die Gemeinde Werbetafeln und Plakatständer an oder auf öffentlichem Verkehrsgrund im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.

§ 4a **Entfernen von Anschlägen**

- (1) Anschläge, die nicht den Bestimmungen nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung genügen, werden von der Gemeinde entfernt. Dem Aufsteller, Veranstalter oder Verantwortlichen des Anschlags wird hierfür eine Verwaltungsgebühr
- von 5,00 Euro je Anschlag bei Entfernung von Anschlägen an den gemeindlichen Anschlagtafeln
 - von 20,00 Euro je Anschlag bei Entfernung von aufgestellten Plakatständern oder Plakatträgern
- in Rechnung gestellt.

§ 5 **Auflagen**

- (1) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Durch die Anschläge darf weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Wegen beeinträchtigt werden. Evtl. erforderliche Genehmigungen von Straßenbaulastträgern bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (3) Alle Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist die Gemeinde zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

¹Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (i. W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung und den Richtlinien zuwiderhandelt.

²Nach Art. 28 Abs. 3 LStVG kann die Gemeinde die Beseitigung von Anschlägen, die entgegen dieser Verordnung angebracht wurden, anordnen. ³Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

§ 7 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Böbing, den 19.12.2019



Erhard Peter
Erster Bürgermeister

